

Vorlage der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats



Stadtverwaltung
WALLDORF

Walldorf, 06.02.2024

Nummer GR 14/2024	Verfasser Frau Müller	Az. des Betreffs 022.30; 062.32; 062.71; 062.31	Vorgänge
-----------------------------	---------------------------------	--	-----------------

TOP-Nr.: 4

BETREFF

Kommunalwahlen und Europawahl am 9. Juni 2024

HAUSHALTSAUSWIRKUNGEN

Im Haushalt 2024 sind für die Durchführung von Wahlen Mittel eingestellt.

BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat wird gebeten,

- a) die Anpassung der Urnenwahlbezirke von 8 auf 5 zur Kenntnis zu nehmen;
- b) die empfohlene Verschiebung der Auszählung der Gemeinderatswahl auf Montag, den 10. Juni 2024, zur Kenntnis zu nehmen;
- c) durch Wahl über die Besetzung des Gemeindewahlausschusses zu beschließen sowie
- d) die Wahlhelfendenentschädigung auf 100,00 € für den Wahlsonntag und auf 30,00 € für den Montag nach der Wahl sowie für Reservehelfende eine Bereitschaftspauschale von jeweils 10,00 € festzusetzen.

SACHVERHALT



Nach der Bürgermeisterwahl 2021 stehen 2024 erneut Wahlen an. Die Kommunalwahlen (Kreistag und Gemeinderat) und die Europawahl finden wieder zeitgleich statt. Wahltermin ist der 09. Juni 2024.

1. Amtszeit der Gemeinderäte

Die Amtszeit der Gemeinderäte beträgt 5 Jahre.

Bisher endete die Amtszeit der Gemeinderäte mit Ablauf des Monats, in dem die regelmäßigen Wahlen der Gremien stattfinden. Mit der Novelle der Gemeindeordnung (GemO) vom 28.10.2015 wurde § 30 GemO dahingehend geändert, dass die Amtszeit des Gemeinderats nicht mehr mit Ablauf des Monats, in dem die Wahl stattfindet, sondern mit Ablauf des Wahltags endet. Damit endet die Amtszeit mit Ablauf des 09. Juni 2024, 24:00 Uhr. Die Amtszeit der neugewählten Gremien beginnt damit in allen Städten und Gemeinden am 10. Juni 2024, 0:00 Uhr.

Davon ist jedoch der tatsächliche Amtsantritt des neu gewählten Gemeinderats zu unterscheiden. Die Konstituierung des neuen Gemeinderats kann erst stattfinden, wenn der Wahlprüfungsbescheid vorliegt oder die Wahlprüfungsfrist von einem Monat nach öffentlicher Bekanntmachung der Wahlergebnisse ungenutzt bleibt, sonst nach Rechtskraft der Wahl (vgl. § 30 Abs. 2 GemO i.V.m. § 30 Abs. 1 KomWG).

Wenn die Wahl von der Wahlprüfungsbehörde nicht beanstandet wurde bzw. nach Eintritt der Rechtskraft der Wahl, ist die erste Sitzung des (neuen) Gemeinderats unverzüglich anzuberaumen. Die Verabschiedung der ausscheidenden Gemeinderäte und die Verpflichtung der neu gewählten Gemeinderäte wird voraussichtlich in der Sitzung am 23. Juli 2024 erfolgen.

Bis zur Konstituierung des neuen Gemeinderats führt der bisherige Gemeinderat die Geschäfte weiter. Allerdings dürfen in dieser Phase nur solche Entscheidungen getroffen werden, die sich nicht bis zum Zusammentreten des neuen Gemeinderats aufschieben lassen. Der geschäftsführende Gemeinderat kann keine Entscheidungen von erheblicher Bedeutung, wie z.B. die Wahl von Beigeordneten, den Beschluss des Haushalts oder herausragende Investitionsentscheidungen treffen, wenn diese Entscheidungen zeitlich aufgeschoben werden können.

2. Anzahl der Gemeinderäte

Für Städte und Gemeinden zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern sieht die Gemeindeordnung die Zahl von 22 Gemeinderäten vor.

Wie bei den vorangegangenen Gemeinderatswahlen können daher auch 2024 in Walldorf wieder bis zu 22 Bewerber/innen auf einer Wahlvorschlagsliste benannt werden.

3. Wahlwerbung

3.1 Aufstellen von Wahlplakaten

Die Plakatierung an/auf öffentlichen Straßen im Wahlkampf durch Parteien bedarf der straßenrechtlichen Erlaubnis nach § 16 Abs. 1 Straßengesetz.

Grundsätzlich haben Parteien einen Anspruch auf die Erteilung einer Erlaubnis für Wahlsichtwerbung, da diese der politischen Willensbildung des Volkes dient, welches nach Art 20 Abs. 2 Grundgesetz die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen ausübt. Nur durch den Erlaubnisvorbehalt kann die zeitliche Dauer und eine gerechte Verteilung der Wahlsichtwerbung gesteuert werden. Hinsichtlich Art, Ausmaß und weiterer Spezifika der Plakatierung wird auf die zu beschließende Plakatierungssatzung für Wahlen verwiesen.

Für die Gestattung der Werbung an Bundes- und Landesstraßen ist das Straßenbaumt, Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, in Heidelberg zuständig.

3.2 Infostände

Infostände bedürfen ebenso wie die Wahlplakate einer Erlaubnis nach dem Straßengesetz. Bei der Antragstellung sind konkret Zeit und Ort zu benennen.

3.3 Wahlwerbung in der Walldorfer Rundschau

Für Veröffentlichungen im redaktionellen Teil der Walldorfer Rundschau gelten die 2022 neu beschlossenen Richtlinien (Anlage). Danach ist Wahlwerbung bis zu sieben Wochen vor einer Wahl zulässig. In den letzten sechs Wochen vor einer Wahl werden Berichte, die einen Bezug zur Wahl haben, nicht mehr veröffentlicht.

a) Anpassung der Urnenwahlbezirke

Seit 2014 war das Stadtgebiet in 13 Urnen- und 2 Briefwahlbezirke eingeteilt. Im Rahmen der Bürgermeisterwahl 2021 wurde auf das veränderte Wahlverhalten reagiert und die Anzahl der Urnenwahlbezirke auf 8 reduziert und die Zahl der Briefwahlbezirke auf 5 erhöht. Dennoch kam es in den Briefwahlbezirken zu Unmutsbekundungen, da diese deutlich länger mit der Auszählung der Wahl beschäftigt waren als die Urnenwahlbezirke. Diese Ungleichverteilung der auszuzählenden Stimmen lag in der Vergangenheit in der Tatsache begründet, dass die Urnenwahlbezirke anders als die Briefwahlbezirke noch das Tagesgeschäft der Vor-Ort-Wählenden zu bewältigen hatten. Die herrschende Meinung geht jedoch davon aus, dass die Wählenden künftig immer mehr die Briefwahl in Anspruch nehmen und weniger vor Ort wählen werden.

In Anbetracht des veränderten Wahlverhaltens und der immer wiederkehrenden Problematik, genug Wahlhelfende zu finden – insbesondere bei einer Wahl, bei der viele Gemeinderätinnen und Gemeinderäte aus Befangenheitsgründen nicht wie sonst mithelfen können – wurde beschlossen, die Zahl der Urnenwahlbezirke von 8 auf 5 zu reduzieren. Auf diesem Wege können die einzelnen Wahlbezirke personell verstärkt werden:

- Am Wahltag werden die bisherigen drei Schichten mit je drei Wahlhelfenden auf zwei Schichten reduziert, die Wahlhelfenden jedoch auf vier aufgestockt – größere Wahlbezirke sogar auf fünf. Da am Wahltag voraussichtlich nur die Europawahl ausgezählt wird (siehe b)) und daher davon auszugehen ist, dass der Wahldienst deutlich früher endet als in den

vergangenen Jahren, ist die Verwaltung der Auffassung, dass zwei Schichten ausreichen werden.

- Die Wahllokale der zusammengeführten Bezirke werden mit vier statt wie bisher drei Wahlkabinen ausgestattet um lange Wartezeiten der Wählenden zu vermeiden.
- Am Montag, den 10.06.2024, werden die Zählgruppen der zusammengelegten Bezirke von drei auf vier bis fünf aufgestockt, um auch hier die größeren Urnenwahlbezirke zu berücksichtigen.

Trotz personeller Verstärkung der einzelnen Wahlbezirke werden durch die Reduzierung der Bezirke insgesamt weniger Wahlhelfende benötigt. Bei den letzten Kommunal- und Europawahlen 2019 waren in 13 Urnen- und 2 Briefwahlbezirken insgesamt 135 Wahlhelfende eingesetzt. Bei einer Beibehaltung der 8 Urnen- und 5 Briefwahlbezirke wären 2024 sowohl für den Sonntag als auch für den Montag jeweils 132 Wahlhelfende benötigt worden. Nach Reduktion der Bezirke und Aufrüstung der personellen Besetzung werden 2024 sonntags nur 82 und montags nur 118 Wahlhelfende benötigt werden.

Dies erlaubt erstmals die Vorhaltung von Reservewahlhelfenden, die im Falle eines Ausfalls als Ersatz herangezogen werden können. Weitere Ausführungen hierzu finden sich unter Punkt d).

Wichtig ist noch zu erwähnen, dass sich für die Wählenden nichts ändert. Die Wahllokale bleiben bestehen.

Die Verteilung der Urnenwahlbezirke wird wie folgt lauten:

Kommunaler Kindergarten	Wahlbezirke 1 und 2
Sporthalle Waldschule	Wahlbezirk 3
Mensa Schulzentrum	Wahlbezirk 4
Schillerschule	Wahlbezirk 5
Rathaus	Briefwahlbezirke I bis V

b) Verschiebung der Auszählung

Es wird davon ausgegangen, dass die Wahlzeit wie gehabt für alle drei Wahlen um 18:00 Uhr am Sonntag, dem 09. Juni 2024 endet. Bislang wurden die Europa- und die Gemeinderatswahl noch am Wahlsonntag und die Kreistagswahl am darauffolgenden Montag ausgezählt. Teilweise dauerte das Auszählen am Wahlsonntag daher bis 3 Uhr nachts an. Aufgrund der Komplexität und Vielschichtigkeit der Gemeinderatswahl wurde dieses Vorgehen hinterfragt, da spät in der Nacht die Konzentrationsfähigkeit stark abnimmt und sich so unbemerkt Fehler einschleichen können. Zudem handelt es sich bei den Wahlhelfenden um Ehrenamtliche, deren Einsatz auf freiwilliger Basis erhalten bleiben soll.

Gemäß § 51 i KomWO hat die Ermittlung des Wahlergebnisses der Europawahl Vorrang vor dem der Kommunalwahlen. Sowohl die Kreistags-, als auch die Gemeinderatswahl gilt als Kommunalwahl. § 28 KomWG entsprechend sind bei den Kreistags- und Gemeinderatswahlen das

Wahlergebnis unverzüglich festzustellen. Kreistags- und Gemeinderatswahlen stehen somit bezüglich ihrer Dringlichkeit gleichberechtigt nebeneinander. Die unverzügliche Feststellung des Wahlergebnisses ist auch mit einer Auszählung am Montag, dem 10.06.2024, sichergestellt.

Eine Umfrage des Städtetags Baden-Württemberg von August 2023 ergab, dass ein Großteil der Verbandsmitglieder - unter anderem alle neun Stadtkreise - die Auszählung der Gemeinderats- und Kommunalwahl erst montags vornehmen. Mit Schreiben vom 10.10.23 wurde seitens des Städtetags daher die Empfehlung ausgesprochen, sich diesem einheitlichen Vorgehen anzuschließen.

Gemäß des Kommentars von Quecke/Bock/Königsberg zum Kommunalwahlrecht in Baden-Württemberg in der 7. Auflage legt der/die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses die Reihenfolge der Auszählung bei verbundenen kommunalen Wahlen fest. Die Verwaltung empfiehlt daher dem/der künftigen Vorsitzenden, im Rahmen der ersten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses die Auszählung der Gemeinderats- und Kreistagswahl auf Montag, den 10.06.2024, zu verschieben.

Das Auszählgeschäft für die einzelnen Wahlen wäre in diesem Fall so vorgesehen, dass am Sonntagabend nach 18:00 Uhr die Europawahl in den Wahllokalen ausgezählt würde. Die Gemeinderatswahl würde dann am Montag ab 09:00 Uhr im Rathaus ausgezählt. Die Kreistagswahl würde sich nach Abschluss der Gemeinderatswahl anschließen.

c) Bildung des Gemeindevwahlausschusses

Gemäß § 11 des Kommunalwahlgesetzes (KomWG) ist für die Gemeinderats- und Kreistagswahl ein gemeinsamer Gemeindevwahlausschuss zu bilden. Die Aufgaben des Gemeindevwahlausschusses sind die Leitung der Wahlen, die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge bei der Gemeinderatswahl sowie die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse.

Der Gemeindevwahlausschuss besteht kraft Gesetzes aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und mindestens zwei Beisitzer/innen. Außerdem sind für den Vorsitzenden und die Beisitzer/innen jeweils Stellvertreter/innen zu bestimmen.

Herr Bürgermeister Matthias Renschler wird sich um ein Kreistagsmandat bewerben und kann deshalb den Vorsitz nicht ausüben. Nach § 11 Abs. 2 KomWG sind daher der/die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses und ein/e Stellvertreter/in aus dem Kreis der Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten durch den Gemeinderat zu wählen. Für den Vorsitz im Gemeindevwahlausschuss wird Frau (komm.) FBL Alena Müller, für die Stellvertretung Herr Erster Beigeordneter Otto Steinmann vorgeschlagen.

Das Verfahren für die Bildung des Gemeindevwahlausschusses ist im KomWG nicht näher geregelt. Obwohl der Gemeindevwahlausschuss kein Ausschuss im Sinne von § 39 GemO, sondern ein

unabhängiges Wahlorgan ist, werden doch zweckmäßigerweise die Vorschriften des § 40 GemO über die Bildung von beschließenden Ausschüssen entsprechend angewandt. Danach bietet es sich an, über die Zusammensetzung des Gemeindewahlausschusses in erster Linie eine Einigung anzustreben.

Da auch beim Gemeindewahlausschuss die im Gemeinderat vertretenen Parteien möglichst berücksichtigt werden sollen und lediglich eine Mindestzahl von Beisitzer/innen festgeschrieben ist, wird für diese Wahl (wie bei der vorangegangenen Bürgermeisterwahl auch) vorgeschlagen, in den Gemeindewahlausschuss vier Beisitzer/innen und vier Stellvertreter/innen zu wählen. Somit wären alle im Gemeinderat vertretenen Parteien im Gemeindewahlausschuss vertreten. Die Beisitzer/innen und deren Stellvertreter/innen sind aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu benennen. Wahlbewerber/innen und Vertrauenspersonen der Wahlvorschlagslisten können nicht in den Gemeindewahlausschuss gewählt werden.

3.1 Vorsitzende

Vorsitzende: Frau (komm.) FBL Alena Müller

Stellvertreter: Herr Erster Beigeordneter Otto Steinmann

3.2 Beisitzer/innen

CDU	_____	Stellvertreter/in	_____
Grüne/B90	_____	Stellvertreter/in	_____
FDP	_____	Stellvertreter/in	_____
SPD	_____	Stellvertreter/in	_____

3.3 Schriftführer/in

Schriftführer: Herr Edgar Mayer

Stellvertreterin: Frau Claudia Poletin

Schriftführer/innen und sonstige Hilfskräfte werden nach § 11 Abs. 4 KomWG von dem Bürgermeister bestimmt, der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und die Beisitzer/innen samt Stellvertreter/innen durch Wahl vom Gemeinderat.

Die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO sind bei der Besetzung des Gemeindewahlausschusses nicht anzuwenden.

d) Wahlhelfendenentschädigung

Die Wahlhelfenden sind nach § 15 Abs. 1 KomWG ehrenamtlich tätig. Ehrenamtlich Tätige werden gemäß § 19 GemO nach der bestehenden Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit entschädigt. Der Gemeinderat hat 2014 die Entschädigung auf pauschal 50,00 € bestimmt. Für die Auszählung der Kreistagswahl am Montag ab 15:00 Uhr wurde eine Entschädigung von 30,00 € festgelegt. 2019 wurde die Entschädigung für den Sonntag auf 90,00 € angehoben. Im Zuge der Landtags-, Bundestags- und der zwei Bürgermeisterwahlen 2021 wurde die Wahlhelferentschädigung auf 100,00 € für den Sonntag erhöht und 30,00 € für den Montag beibehalten.

Es wird empfohlen, diesen Betrag trotz der gestiegenen Arbeitsbelastung montags beizubehalten, da die Mitarbeitenden der Stadt ihre ehrenamtliche Tätigkeit im Rahmen ihrer Arbeitszeit erledigen. Sonstige Helfenden sind von ihren Arbeitgebern unter Lohnfortzahlung freizustellen.

Aufgrund der Umstrukturierung der Wahlbezirke besteht nun die Möglichkeit, nicht eingesetzte Wahlhelfende als „Passive Wahlhelfende“ oder „Reservewahlhelfende“ aufzuführen und im Falle eines Ausfalls auf diese zurückzugreifen. Hier wird eine Bereitschaftspauschale pro Tag von 10,00 € vorgeschlagen. Im Falle eines Einsatzes würde diese auf die reguläre Einsatzpauschale aufgestockt werden.

Matthias Renschler
Bürgermeister

Anlagen